



1 Was ist als Unionsmarke schützbare?

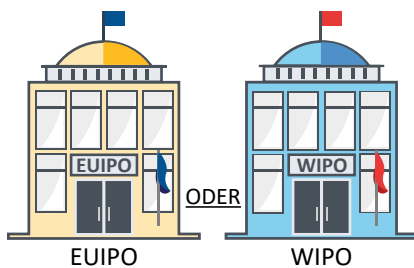
Zeichen aller Art (einschließlich Wörter, Personennamen, Logos, Buchstaben, Zahlen, Farben, die Form oder Verpackung der Ware oder Klänge) soweit sie klar und eindeutig dargestellt sind und sie geeignet sind Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer zu unterscheiden. Die Unionsmarkeneintragung gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht seine Marke für spezifische Waren oder Dienstleistungen in allen EU Mitgliedstaaten zu nutzen. Die anzumeldende Marke sollte mit einer älteren Marke nicht identisch oder ähnlich sein, bei identischen oder ähnlichen Waren oder Dienstleistungen (Klassen).



Wie prüfe ich die Verfügbarkeit?

Recherchen über ältere Marken können über die [eSearch plus Datenbank der EUIPO](#) und [TMView](#) durchgeführt werden. Weitere Informationen über Markenrecherchen finden Sie im [Informationsblatt des European IPR Helpdesk über Markenrecherchen](#).

2 Wie meldet man eine Unionsmarke an?



Unionsmarkenanmeldungen können beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) durch Online-Anmeldung über den Nutzerbereich, per Post oder per Kurier eingereicht werden. Alternativ ist es auch möglich die EU in einer internationalen Registrierung über das Madrider System bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) zu benennen.

Unionsmarkenanmeldungen müssen Zeichen enthalten, die in einer geeigneten Form dargestellt werden können, zusammen mit einer klaren Angabe der Waren und Dienstleistungen, die die Marke nach der [Nizza-Klassifikation](#) abdecken will.

3 Wer kann eine Unionsmarke anmelden?

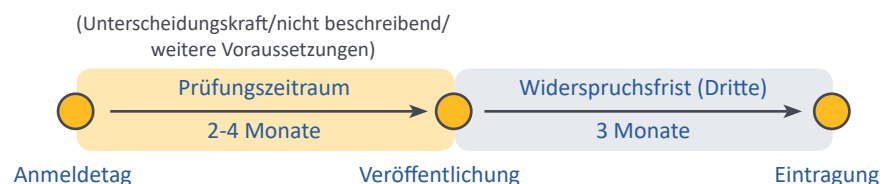
Anmeldungen, die über das EUIPO eingereicht werden, können durch jede Einzelperson oder jedes Unternehmen aus jedem Land der Welt erfolgen. Für Anmeldungen, die über die WIPO eingereicht werden, muss der Anmelder entweder ein Unternehmen oder seinen Wohnsitz in einem Gebiet haben, das Mitglied des [Madrider Systems](#) ist, oder er muss Angehöriger eines solchen Gebiets sein.

4 Wann sollte ich eine Unionsmarke anmelden?

Das EUIPO wendet das Prinzip des Erstanmelders an, das heißt, die Person, die als erste eine gültige Anmeldung für eine bestimmte Marke einreicht, wird deren Inhaber.

Ein Anmelder, der bereits eine Markenmeldung eingereicht hat, hat ein Prioritätsrecht, wenn er eine Unionsmarkenanmeldung für dieselbe Marke bezüglich derselben Waren und Dienstleistungen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der ersten Anmeldung einreicht.

5 Was passiert nach der Anmeldung einer Unionsmarke beim EUIPO?





6 Welche Eintragungsgebühren fallen für eine Unionsmarkenanmeldung bei der EUIPO an?

Die Gebühren hängen von der Art der Anmeldung und der Anzahl der ausgewählten Klassen (Waren und Dienstleistungen) ab. Die nachfolgenden Gebühren entsprechen dem kostengünstigsten System der elektronischen Anmeldung von Individualunionsmarken. Weitere Informationen zu Unionsmarkengebühren finden sie [hier](#).

850 €

für die erste Klasse

50 €

für die zweite Klasse

150 €

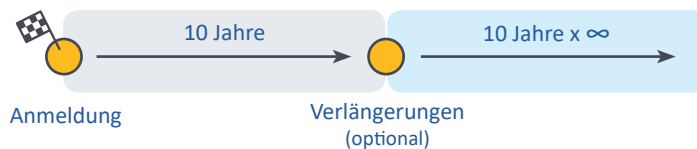
für jede Klasse, die über zwei Klassen hinausgeht



Eine Unionsmarke muss für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb von fünf Jahren ab der Eintragung, ernsthaft in der Europäischen Union benutzt werden, um sie nicht zu verlieren.

7 Wie lange ist die Schutzdauer?

Der Schutz von Unionsmarken dauert 10 Jahre ab dem Anmeldungstag und kann unbeschränkt alle 10 Jahre verlängert werden.



8 What are the advantages of the EU trade mark?

Eine einzige Anmeldung für alle EU Mitgliedstaaten

Kostengünstigere Alternative als einzelne Anmeldungen in allen EU Mitgliedstaaten

Einfache Verwaltung der Anmeldung und der nachfolgenden Prozedur (z.B. Registrierung der Adressenänderung des Inhabers, usw.) anstatt mit jeder einzelnen nationalen Behörde zu tun zu haben

9 Was ist das alles-oder-nichts Prinzip?



Selbst wenn ein Eintragungshindernis für nur ein Land besteht (z.B. wegen einer ähnlichen oder identischen älteren Marke) weist das EUIPO die Unionsmarkenanmeldung insgesamt für alle EU Mitgliedstaaten zurück. Daher werden Sie entweder eine Unionsmarke für alle Länder erhalten (wenn es keine Zurückweisungen in einem der EU Mitgliedstaaten gibt) oder überhaupt keine Unionsmarke.

Wenn jedoch eine Unionsmarkenanmeldung zurückgewiesen oder eine Unionsmarke für nichtig oder für verfallen erklärt wird, kann die Anmeldung oder Unionsmarke in nationale Markenmeldungen in den weiteren EU Mitgliedstaaten umgewandelt werden, für die die Eintragungshindernisse oder Verfalls- bzw. Nichtigkeitsgründe nicht zutreffen. Die daraus hervorgehenden nationalen Markenmeldungen behalten den Anmeldetag der Unionsmarkenanmeldung.

Haftungsausschluss

Das European IPR-Helpdesk-Projekt erhält Fördermittel aus Horizon 2020, dem Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 641474. Obwohl dieses Dokument mit finanzieller Unterstützung der EU entwickelt wurde, gibt sein Inhalt nicht die offizielle Meinung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) oder der Europäischen Kommission wieder. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission, noch Personen, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handeln, sind für die Verwendung des Inhalts dieser Veröffentlichung verantwortlich. Die Unterstützung durch das European IPR Helpdesk darf nicht als rechtliche oder gutachterliche Beratung betrachtet werden. Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung der englischen Originalversion. Daher können Unterschiede zwischen dem Originaldokument und der Übersetzung bestehen, in welchem Falle, ersteres maßgebend ist.

Kontakt

European IPR Helpdesk
c/o infeuurope S.A.
62, rue Charles Martel
L-2134 Luxembourg

service@iprhelpdesk.eu
www.iprhelpdesk.eu